

Anlage zur Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Darmstadt – Besondere Bestimmungen für elektronische Wahlen (BBEW) –

Auf Grund § 36 Abs. 2 Ziffer 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), hat der Senat der Hochschule Darmstadt in seiner 161. Sitzung am 27.10.2020 folgende Anlage zur WahlO der Hochschule Darmstadt vom 8.5.2012 (zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 30. Juni 2020), beschlossen:

Anlage WahlO -Besondere Bestimmungen für elektronische Wahlen (BBEW)-

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 4 WahlO können Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten grundsätzlich auch als internetbasierte Online Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt werden. Die elektronische Wahl ist dabei nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind. Näheres regeln diese BBEW in den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 1 Elektronische Wahlen

(1) Soweit das Wahlergebnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden und die Wahl als Elektronische Wahl angeordnet wurde (§ 1 Abs. 5 WahlO) bestimmt sich das Verfahren nach diesen BBEW unter Beachtung der in der Wahlordnung der Hochschule Darmstadt niedergelegten Grundsätze.

(2) Für die elektronische Wahl werden den Wahlberechtigten durch die Wahlleitung auf elektronischem Weg die notwendigen Wahlunterlagen zugesandt; sie bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals.

(3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form, die Authentifizierung der Wahlberechtigten durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Die elektronischen Stimmzettel sind entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Wahlrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzurechnen. Das Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe durch das System gilt diese als vollzogen.

(4) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der einzelnen Wählerstimmen auf den von den Wählerinnen und Wählern hierzu verwendeten Endgeräten kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck oder die persistente Speicherung der abgegebenen Stimme nach der Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die

Anlage zur Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Darmstadt – Besondere Bestimmungen für elektronische Wahlen (BBEW) –

Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form kann während der regulären Öffnungszeiten, nach Voranmeldung, auch im Wahlamt oder an einer hierfür vom Wahlamt bestimmten Stelle in der Hochschule Darmstadt ausgeübt werden soweit es die Rahmenbedingungen zulassen.

§ 1 a Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl

Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen oder, soweit das verwendete elektronische Wahlsystem das zulässt, automatisch jeweils zu einem vorher vom Wahlvorstand festzulegenden Zeitpunkt möglich. Berechnigte Personen sind die Wahlleitung, die Leitung der Stabsstelle Wahlamt (Geschäftsstelle der Wahlleitung) und die Mitglieder des Wahlvorstandes.

§ 1 b Störungen der elektronischen Wahl

(1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, die geeignet sind, die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu beeinträchtigen oder zu verhindern, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abbrechen. Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 23 WahlO gilt entsprechend.

§ 1 c Technische Anforderungen

(1) Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Zertifizierung) nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis technisch getrennt sein. Das Wählerverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren für die Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der

Anlage zur Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Darmstadt – Besondere Bestimmungen für elektronische Wahlen (BBEW) –

Stimmberechtigung der einzelnen Wählerinnen und Wähler sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so voneinander getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidungen zu einzelnen Wählerinnen und Wählern möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren.

§ 2 Zentraler Wahlvorstand Senat

(1) Abweichend von § 5 WahlO werden in den Fachbereichen keine Wahlvorstände gebildet; bereits vorhandene Wahlvorstände gelten für diese Wahl als aufgelöst.

(2) Die Aufgaben der Wahlvorstände gemäß § 6 WahlO und die Regelung etwaiger weiterer damit zusammenhängender Termine werden vom Wahlvorstand Senat in Abstimmung mit der Wahlleitung wahrgenommen. Beginn und Ende der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt, an dem die elektronische Stimmabgabe möglich ist) soll dabei so festgelegt werden, dass die Wahlzeit mindestens sechs und höchstens 15 Tage beträgt.

(3) Der Wahlvorstand für den Senat stellt bei der elektronischen Wahl in Abweichung von § 21 WahlO auch das Wahlergebnis fest und entscheidet über die Widersprüche.

(4) Die Zusammensetzung des Wahlvorstandes Senat richtet sich nach § 5 Abs. 1 WahlO. Mitglieder des Wahlvorstandes des Senats dürfen bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten kandidieren. Gleiches gilt für deren Stellvertretungen.

§ 3 Aufgaben der Kanzlerin oder des Kanzlers als Wahlleitung

Ergänzend zu § 7 Abs. 1 und 2 WahlO entscheidet die Wahlleitung im Benehmen mit dem Wahlvorstand Senat über die Art und Weise der Durchführung der Wahl gemäß § 1 Abs. 5 WahlO und nimmt, neben den Wahlvorschlägen für die Senatswahl, auch die Wahlvorschläge für die Fachbereichsratswahlen entgegen. Geschäftsstelle der Wahlleitung ist dabei die Stabsstelle Wahlamt.

§ 4 Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis wird elektronisch geführt und abweichend von § 8 Abs. 4 WahlO spätestens 4 Wochen vor dem Wahltermin geschlossen.

§ 5 Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten erfolgt abweichend von § 11 Abs. 1 WahlO bei der Wahlleitung, der Stabsstelle Wahlamt oder den beauftragten Personen.

Anlage zur Wahlordnung (WahlO) der Hochschule Darmstadt – Besondere Bestimmungen für elektronische Wahlen (BBEW) –

§ 6 Stimmzettel

§ 15 WahlO gilt sinngemäß auch für die Gestaltung der elektronischen Stimmzettel (§ 1 Abs. 2-4 BBEW) im Rahmen des verwendeten elektronischen Wahlsystems.

§ 7 Stimmabgabe

Abweichend von § 13 WahlO erfolgt die Stimmabgabe ausschließlich durch elektronische Stimmabgabe unter Verwendung der dafür vorgesehenen Medien (§ 1 Abs. 3 BBEW). Bei der Durchführung als elektronische Wahl finden die §§ 17 und 18 WahlO keine Anwendung.

§ 8 Auszählung

Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte Personen nach § 1 a S. 2 BBEW notwendig. Der Wahlvorstand für den Senat veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei seiner Mitglieder abgezeichnet werden muss. Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern. § 22 WahlO gilt entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangs- und Ausnahmeregelung

(1) Diese Anlage (BBEW) zur Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule Darmstadt zur Bekanntmachung von Satzungen vom 9.3.2010 (StAnz. Nr. 18/2010, S. 1301) in Kraft.

(2) Elektronische Wahlen an der Hochschule Darmstadt können erstmals im Wintersemester 2020/2021 stattfinden.

(3) Vor dem Hintergrund der fortbestehenden Pandemie können die Wahlen im Wintersemester 2020/2021 ausnahmsweise auch außerhalb der Vorlesungszeit stattfinden, wenn diese ansonsten nicht ermöglicht werden können. Ist auch dies nicht umsetzbar, muss eine Amtszeitverlängerung der Gremienmitglieder über das WS 2020/2021 hinaus, bei Ausscheiden einzelner Personen eine kommissarische Besetzung, befristet bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer Neuwahl gemeinsam von Präsidium und Senat geprüft und gegebenenfalls festgelegt werden.

Prof. Dr. Bernhard May
Vorsitzender des Senatsvorstands